

Gesellschaften, für die sich, weil ihrerseits nicht monistisch geprägt, eine Hochschätzung des Geminalismus feststellen lasse. Für den Geschmack des Rezensenten etwas ungleichgewichtig ausgefallen ist das Verhältnis zwischen einer sehr ausführlichen Darstellung des Zeitalters der Kirchenreform und dem allzu knappen Blick auf die angeblich vom Geminalismus beherrschten Vergleichsgesellschaften. Nicht oder nicht ausreichend erklärt wird insbesondere vom Verfasser, welche historischen Umstände für die Durchsetzung eines monistischen oder dualistischen Prinzips in Anschlag gebracht werden können – anders gefragt: Gab und gibt es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen monotheistisch geprägten Religionen und einem konfliktär-aggressiv sich äussernden Dualismus? Da für die Thesenbildung des Autors die Historische Anthropologie einen zentralen Platz einnimmt, hätte man sich vom Autor auch ruhig ein entschiedeneres Plädoyer für diesen Zugang zur Geschichte gewünscht, das bei ihm doch mit gerade einmal einer Seite (S. 116) recht kurz ausgefallen ist und darüber hinaus die Schärfe der in der Historischen Anthropologie ausgefochtenen *Nature-culture*-Debatte über die Rolle sogenannter anthropologischer Konstanten durch kryptisch klingende Formulierungen eher verschleiert denn klärt, wenn in diesem Zusammenhang beispielsweise festgestellt wird (S. 116): „Die Historische Anthropologie setzt [...] implizit anthropologische Konstanten voraus, hütet sich aber gleichzeitig davor, sie in irgendeiner Weise festzulegen. Sie bilden höchstens die verborgene, aber letztlich nicht in Worte zu fassende Struktur, von der man weiß und die sich nicht sagen lässt.“

---

*Tanja Skambraks*, Das Kinderbischofsfest im Mittelalter. (Micrologus' Library, 62.) Firenze, SISMEL – Edizioni del Galluzzo 2014. XI, 405 S., € 68,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1207

---

Yann Dahhaoui, Lausanne

Das Buch beruht auf einer Dissertation (Universität Mannheim 2012). Zusammen mit Neil Mackenzies „The Medieval Boy Bishops“ (Leicester 2012) bezeugt es das neugewonnene Interesse der Geschichtsforschung an dem Phänomen, das die Quellen als *episcopus puerorum*, *episcopus Innocentium* oder *Kinderbischof* bezeichnen. Dieser jährlich innerhalb der klerikalen Gemeinschaften und Schulen ernannte Festprälat ersetzt den amtierenden Bischof im Festgottesdienst am Tag der Unschuldigen Kinder (28. Dezember) – zuweilen auch am Tag des hl. Nikolaus (6. Dezember).

Angetan mit den Gewändern und Insignien seines Amtes nimmt er den Platz des Bischofs auf der Kathedra bzw. dessen Sitz im Gestühl, bei den Prozessionen und am Altar ein und imitiert dessen Worte und Handlungen. Skambraks untersucht diesen Brauch als eine im Spannungsfeld zwischen Ernst und Spiel sowie zwischen (liturgischem) Ritus und Ritual angesiedelte Frömmigkeitspraxis, die sich „vom reinen Spiel oder Theater“ unterscheidet, aber von beiden gewisse Züge entlehnt (S. 149).

Das Buch besteht aus vier Teilen. Der erste („Grundlagen“) behandelt die Wahl des Kinderbischofs, die (vielfältigen) Finanzierungsquellen seines Episkopats sowie seine Insignien. Zu solchen Würdenträgern wählte man in aller Regel, so Skambraks, nur Chorknaben, wie dies die vom Kathedralkapitel York (1390) erhobene Forderung nach noch nicht vollzogenem Stimbruch (als Symbol der Reinheit) indiziert. Der zweite Teil („Performanz“) konzentriert sich auf die Zelebration des Gottesdienstes durch den Festbischof sowie auf die para- und extraliturgischen Elemente des Festes (Lieder, szenische Darstellungen, Umritte, Mähler). Untersucht werden auch die vom Würdenträger vorgetragene Predigten sowie sein Auftritt in zwei geistlichen Spielen. Der dritte Teil („Subtexte und Kontexte“) untersucht die Relationen zwischen dem Brauch und dem Kult der Unschuldigen Kinder und des hl. Nikolai. Die für die Opfer des Herodes wie auch den Bischof von Myra (dem Schutzpatron der Kinder) geltende Reinheit, Jungfräulichkeit und Unschuld bieten dem Brauch einige Anknüpfungspunkte. Schließlich untersucht der letzte Teil („Regulierung“) die Bemühungen um Reglementierung bei lokalen, regionalen und „nationalen“ kirchlichen Behörden (S. 283) als Spiegel der Wahrnehmung des Brauches durch den Zeitgenossen. Skambraks bemerkt die bessere Veranlagung lokaler Behörden bezüglich eines Festbistums, das diese eher reformieren als abschaffen wollen.

Der originellste Beitrag der Arbeit besteht in der Analyse des Aufbaus des „kleinen Bischofs“ als Autoritätsfigur („Autoritätszuschreibung“) mittels seiner Insignien, seiner Aktionen (Handlungen, Worte, Predigt) sowie dem Verhalten der übrigen Ritualteilnehmer ihm gegenüber: Bis zu einem gewissen Punkt erfolgt eine temporäre Transformation des jungen Klerikers in einen Bischof. Ganze Bereiche des Forschungsgegenstandes hingegen bleiben in der Untersuchung ausgeblendet. Entgegen der eher allgemeinen Andeutung im Titel werden lediglich drei geographische Bereiche berücksichtigt: England, Frankreich und der deutschsprachige Raum (S. 25). Außer Acht gelassen werden hingegen die italienische und die iberische Halbinsel, wo der Festbrauch vom 13. bis 18. Jh. gut belegt und durch spezifische Deutungen erklärt wird (B. Kranemann/D. Fugger/J. Lagaude [Eds.], *Ritual und Re-*

flexion. Historische Beiträge zur Vermessung eines Spannungsfeldes. Darmstadt 2015, 13–34). Die Karte der „Verbreitung des Kinderbischofsfestes im Westeuropa“ (S. XI) erzeugt die Illusion von Vollständigkeit (im Falle von Frankreich lässt sich beispielsweise die Zahl der Orte, in denen das Kinderepiskopat belegt ist, mindestens verdoppeln). Zudem wird der mehrfach angekündigte Vergleich zwischen Festbischof und amtierendem Bischof nur andeutungsweise ausgeführt (S. 125, 128, 132), obgleich die *Libri ordinarii* einen präzisen Vergleich zwischen den Aktionen des Bischofs der Unschuldigen Kinder während seines Gottesdienstes und jenen des amtierenden Bischofs in der Weihnachtsliturgie gestattet hätten. Die gleichen Quellen würden es auch ermöglichen, die Vorrechte der *pueri* beim Gottesdienst am Tag der Unschuldigen Kinder mit jenen der Diakone am Stephanstag (26. Dezember) und der Priester am Johannestag (27. Dezember) zu vergleichen, und dies würde Einblicke sowohl in die Spezifik des Festes der *pueri* als auch in die Gemeinsamkeiten der Feste der drei Klerikergruppen gewähren.

Die Arbeit leidet zudem an einigen methodischen Schwächen. Obwohl Skambraks mehrmals vor jeder Verallgemeinerung von Einzelfällen warnt, stützt sie ihre These von der Bedeutung der nicht umgebrochenen Stimme bei der Wahl des Kinderbischofs auf eine einzige Quelle, die im Übrigen lediglich von einer *clara vox puerilis* spricht (S. 42). Dass die Kindheit als Lebensalter ein Kriterium für die Wählbarkeit des Kinderbischofskandidaten gewesen sei, wird durch mehrere Kapitelstatuten im deutschsprachigen Raum widerlegt, die Skambraks selbst zitiert. Für Bamberg lässt sich dank der Untersuchung von Johannes Kist im Übrigen feststellen, dass zwischen Ende des 15. und Mitte des 16. Jh.s achtzehn Festbischofe mit quellenkundigem Geburtsdatum ihr Episkopat im Alter von 23 bis 36 Jahren antraten (Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder. Weimar 1943). Die Möglichkeit einer klerikalen *pueritia*, deren Ende nicht vom Alter, sondern vom Zeitpunkt der Emanzipation und des Eintritts in die höheren Weihegrade bestimmt wird, zieht Skambraks an keiner Stelle in Erwägung. Was den Status des Brauches angeht, nimmt sie es nicht auf, dass die mittelalterlichen Quellen das Kinderbistum als „Spiel“ beschreiben (Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco Nr. 13/14, 2007/08, 183–198), obwohl sie Wert auf die Wahrnehmung der Zeitgenossen legt. Schließlich ist ihre Definition des Kinderbischofsfestes, zu der einfache Zahlungen an die *pueri* am Nikolaustag gehören (S. 224–226), ebenso unpräzise wie jene des „Fête des Innocents“ in der französischen Geschichtsschreibung.

Die Arbeit bietet umfangreiche Quellenzitate und erspart es dem Forscher so, auf ältere, schwer zugängliche Editionen zurückgreifen zu müssen. Mit einer Korrekturlesung dieser Passagen hätten allerdings zahlreiche Druck- und Transkriptionsfehler vermieden werden können. Manche Übersetzungen lateinischer Texte hätten eine Überprüfung benötigt: „fructus prebende sue cum omni integritate in presentia et in aliis percipiet acsi personaliter residet [leg. resideret]“ („Hielt [der Kanoniker] Residenz, so bekam er die vollen Pfründeneinkünfte“, S. 58), „plenam procionem“ („volle Pfründe“, S. 73), „ordinate eumdem versum [replicantes]“ („in umgekehrter Reihenfolge“, S. 124), „tempore sicco“ („in einer Art Sprechgesang“, S. 142), „in luctum verso“ („im Ringkampf“, S. 317), „in dicto Castelleto Parisiensi intrusi“ („die Verschleppung der Kleriker in dem Kerker einer Burg“, S. 330). Trotz dieser Ungenauigkeiten bleibt die Arbeit gleichwohl eine dem interessierten Historiker nützliche Studie zur mittelalterlichen Ritualität.

---

Die Schriften des Alexander von Roes und des Engelbert von Admont. T. 3: Engelbert von Admont, *De ortu et fine Romani imperii*. Hrsg. v. *Herbert Schneider* aufgrund der Vorarb. v. *George B. Fowler* u. *Helga Zinsmeyer*. (Monumenta Germaniae Historica, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. 1, T. 3.) Wiesbaden, Harrassowitz 2016. 262 S., € 60,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1208

---

Karl Ubl, Köln

Seit mehr als einem dreiviertel Jahrhundert stand der Reichstraktat des Engelbert von Admont im Editionsprogramm der MGH. Die lange Dauer bis zur Publikation hängt vor allem mit den persönlichen Schicksalen der betrauten Editoren zusammen, ist aber doch insofern bezeichnend, als dieser Traktat am wenigsten den Idealvorstellungen entspricht, die bei der Gründung der MGH-Reihe „Staatsschriften des späteren Mittelalters“ zugrunde lagen. Denn Engelbert befasst sich nicht mit dem Staat, sondern mit dem universalen Kaiserreich, und er akzentuiert nicht die Bedeutung der Deutschen für die Reichsgeschichte, sondern die Kontinuität zum römischen Imperium der Antike. Mit der vorliegenden Edition ist diese Lücke jetzt auf vorbildliche Weise geschlossen. Die Einleitung führt auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstands in den Inhalt des Traktats und in die zeitgenössische Debatte über die Weltmonarchie ein. Bei der Datierung argumentiert der Herausgeber überzeugend für die Abfassung in der Zeit zwischen der Kaiserkrönung (29.6.1312) und